

Weisungen **über die Sportprüfung im 8. Schuljahr**

(vom 1. Juni 2005)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung zum Schulgesetz vom 22. April 1998¹⁾

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Diese Weisungen beschreiben die Anforderungen an die Vorbereitung und die Durchführung der Sportprüfung, welche gemäss Artikel 12 Absatz 1 des Reglements über Turnen und Sport in der Schule²⁾ im 8. Schuljahr der Volks- und Mittelschule des Kantons Uri durchzuführen ist.

Artikel 2 Zweck der Sportprüfung

Die Sportprüfung im 8. Schuljahr soll:

- a) die physischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler testen;
- b) die Schülerinnen und Schüler ihre persönlichen Grenzen kennen lernen lassen;
- c) die Lehrerschaft, Eltern und Behörden über den Stand der körperlichen Leistungsfähigkeit informieren;
- d) die sozialen Aspekte fördern.

Artikel 3 Klassen

Die Prüfung ist mit den Schülerinnen und Schülern aller 2. Klassen der Oberstufen und den 2. Gymnasialklassen der Kantonalen Mittelschule durchzuführen.

Artikel 4 Disziplinen

¹⁾ RB 10.1115

²⁾ RB 10.4114

¹Für Schülerinnen und Schüler gelten die gleichen Prüfungsdisziplinen.

²Folgende Disziplinen werden geprüft und bewertet:

| | |
|--|-----------------------|
| a) Gerätebahn | max. 20 Punkte |
| b) Klettern an einer oder an zwei Stangen (5 m) und Hindernislauf | max. 20 Punkte |
| c) Spieltest Volleyball | max. 20 Punkte |
| d) Spieltest Basketball | max. 20 Punkte |
| e) Leichtathletik 3-Kampf (80 m Lauf, Weitsprung, Kugelstossen) | max. 20 Punkte |
| f) 12-Minuten-Lauf | max. 20 Punkte |
| g) Gemeinschaftsaktivität: frei gewählter Tanz oder Klassenprojekt | erfüllt/nicht erfüllt |

Artikel 5 Durchführung und Vorbereitung

¹Die Sportprüfung wird von der verantwortlichen Lehrkraft gemäss Anleitung selber durchgeführt und bewertet. Die einzelnen Prüfungsteile sind über das ganze Schuljahr zu verteilen. Die erreichten Leistungen sind mit den entsprechenden Punktzahlen ins Prüfungsblatt einzutragen.

²Für die Bewertung einzelner Prüfungsteile wie Gerätebahn, Spieltest usw., kann das Turninspektorat zur Mithilfe beigezogen werden.

³In den zu prüfenden grossen Sportspielen Volleyball und Basketball sind die Schülerinnen und Schüler mit zielgerichteter Aufbauarbeit zu fördern und auf die kantonalen Meisterschaften vorzubereiten und zu begeistern.

⁴Es darf nichts geprüft werden, das vorher nicht geübt werden konnte.

Artikel 6 Bewertung

¹Alle Disziplinen sind gemäss Tabelle im Anhang zu bewerten. Es besteht eine separate Tabelle je für Schülerinnen und für Schüler

²Bei den Disziplinen Klettern, Hindernislauf und Leichtathletik sind die Punkte entsprechend der Leistung der Tabelle im Anhang zu entnehmen.

³Bei den Disziplinen Gerätebahn, Volleyball und Basketball richtet sich die Bewertung nach den Ausführungsvorschriften in der entsprechenden Disziplin.

Artikel 7 Prüfungsblätter

¹Die Prüfungsblätter werden anfangs Schuljahr den Klassenlehrkräften zugestellt.

²Die ausgefüllten Prüfungslisten sind auf Ende Schuljahr bis spätestens 10. Juli an das Kantonale Amt für Sport, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, einzusenden.

Artikel 8 Beurlaubungen

Schülerinnen und Schüler, welche die Sportprüfung aus gesundheitlichen Gründen nicht absolvieren konnten, sind mit der Eingabe der Prüfungsunterlagen dem Turninspektorat zu melden.

Artikel 9 Auszeichnungen

Alle Schülerinnen und Schüler, welche die Prüfung absolvieren, erhalten ein Diplom mit der erreichten Punktzahl. Ausserdem wird eine Auszeichnung Gold, Silber oder Bronze abgegeben und zwar bei folgenden Punktzahlen:

- a) Gold 100 Punkte
- b) Silber 80 Punkte
- c) Bronze 60 Punkte

Artikel 10 Aufsicht

Die Aufsicht und Auswertung dieser Sportprüfung obliegt dem Turninspektorat. Dem Erziehungsrat ist jährlich über die Ergebnisse dieser Sportprüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien über die Sportprüfung im 8. Schuljahr vom 11. Juni 1997 werden aufgehoben

Artikel 12 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. August 2006 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Josef Arnold
Der Sekretär: Dr. Peter Horat